

Satzung des SUIBAMOOND-Fördervereins

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „SUIBAMOOND-Förderverein“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Altötting.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die vermutlich oder tatsächlich sexuelle, körperliche oder psychische Gewalt erlebt haben. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der Gelder an die Betroffenen. Näheres dazu regelt der Vorstand eigenverantwortlich in einer Geschäftsordnung.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand beschließen, dass auch junge Erwachsene bis 25 Jahren unterstützt werden.

Es wird sichergestellt, dass eine finanzielle Unterstützung nur insoweit erfolgt, dass keine anderen Institutionen oder Ämter diese Unterstützung bereits gewähren.

Außerdem unterstützt der Verein präventive Maßnahmen im Einzelfall oder durch Institutionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen der Abgabenordnung zulässig.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er teilt seine Entscheidung dem/der Antragsteller/in mit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - Tod.

Der Austritt ist nur zum Quartalsende möglich; er muss spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden und beim Vorstand eingegangen sein. Die Mitgliedschaft kann bei

Handlungen, die sich gegen die Interessen des Vereins richten oder gegen die Satzung verstoßen, beendet werden. Über den Ausschluss beschließt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds der Vorstand.

§ 5 Beiträge und andere Vermögenszuwendungen

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Er ist jeweils zum 31. Januar eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
2. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens zwei Beisitzer/Innen, dem/der Schriftführer/In und dem/der Schatzmeister/In.
2. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
5. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Fall seiner Verhinderung vertritt ihn/sie der/die 2. Vorsitzende/r und ein weiteres Mitglied des Vorstands.
6. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Er kann aber seine Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fällt. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Kassen- und Vermögensverwaltung sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen.

§ 9 Verwaltungstätigkeit

Der Vorstand kann die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mitarbeiter einstellen.

§ 10 Kassenprüfung

Gleichzeitig mit dem Vorstand sind zwei Kassenprüfer/Innen zu wählen. Sie haben die Aufgabe, zum Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Kassenprüfung durchzuführen und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 11 Ausschüsse

Ausschüsse können vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung eingesetzt werden. Sie sollten den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt vor allem über die Entlastung und Wahl des Vorstandes sowie über Satzungsänderungen.
2. Die Versammlung der Mitglieder beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitglieder sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen einzuladen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand beantragt.
5. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
6. Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung

Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist ein Beschluss durch drei Viertel aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 14 Auflösung und Vermögensübertragung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Pfad für Kinder Pflege und Adoptivfamilien im Landkreis Altötting und Mühldorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Die amtierenden Vorstandsmitglieder werden nach dem Auflösungsbeschluss als Liquidatoren tätig. Im Auflösungsbeschluss kann auch ein anderer Liquidator bestellt werden. Im Fall der Aufhebung oder beim Wegfall des bisherigen Zwecks gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§15 Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe

Alle Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzungsänderung vom 08.05.2018
Satzungsänderung vom 11.08. 2020